

UPDATE ÖPNV-RECHT

LEISTUNGSFÄHIGKEIT ERFORDERT BEI ANGEBOTSABGABE (NUR) ABSEHBARKEIT DER ERFORDERLICHEN RESSOURCENAUSSTATTUNG

VK Thüringen, Beschl. v. 09.11.2017 – 250-4003-8222/2017-E-S-015-GTH

Auftraggeber A schrieb Busverkehrsleistungen aus. Nach Angebotsprüfung teilte A dem Bieter B mit, Konkurrent K bezuschlagen zu wollen. Dies rügte B u.a. mit der Begründung, dass K mangels technischer Leistungsfähigkeit ungeeignet sei. Nach den öffentlich zugänglichen Informationen verfüge K nicht über die für die Auftragsdurchführung erforderliche personelle und sachliche Ausstattung; insbesondere hinsichtlich des Fahrpersonals sei aufgrund des deutschlandweit akuten Busfahrmangels eine Leistungserbringung durch K nicht gesichert. A verwies darauf, keine Bedenken zu haben, dass K zum Leistungsbeginn über die erforderlichen Ressourcen verfügen werde. Nach Rügezurückweisung reichte V Nachprüfungsantrag ein.

Ohne Erfolg! Nach Ansicht der VK müsse ein Bieter grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Auftragsausführung über die erforderlichen Ressourcen verfügen. Die Eignung müsse zwar bereits vorher aufgrund gesicherter Erkenntnisse durch den Auftraggeber bejaht werden können, weswegen Bieter ihre Leistungsfähigkeit etwa hinsichtlich der Personalausstattung darlegen und ggf. nachweisen können müssten. Bei Leistungen, für die auf dem Arbeitsmarkt nur eine begrenzte Mitarbeiteranzahl zur Verfügung stehe und deren Verfügbarkeit daher nicht auf der Hand liege, gehöre hierzu auch eine konkrete Darlegung, aus welchen Gründen das erforderliche Personal zur Verfügung stehen werde. Indes habe K jedenfalls im Nachprüfungsverfahren durch Benennung diverser beabsichtigter Personalgewinnungsmaßnahmen (u.a. Absicht der Übernahme der Busfahrer der bisherigen Leistungserbringer und Schaltung von Stellenanzeigen) nach Einschätzung der VK hinreichend belegt, die erforderlichen Busfahrer gewinnen zu können, zumal bis Leistungsbeginn noch fast 3 Monate verbleiben würden.

Bedeutung für die Praxis

Die Anforderungen an die Feststellung der Leistungsfähigkeit erscheinen dem Wortlaut nach zunächst überraschend hoch, da die VK von ggf. erforderlichem „Nachweis“ spricht und die Darlegung „belastbarer Umstände“ bereits „im Angebot“ zu fordern scheint. Auch hält die VK anscheinend ihre eigene Einschätzung für maßgeblich und beschränkt sich nicht ausdrücklich auf die Prüfung der auftraggeberseitigen Prognose. Im Ergebnis lässt die VK freilich relativ „niederschwellige“ und zudem nachträgliche Darlegungen zur Personalgewinnung genügen und bestätigt damit letztlich (nur) die Entscheidung des A. Wie bisher anerkannt, dürfte somit weiter davon auszugehen sein, dass hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Bieter eine nur eingeschränkt kontrollierbare Einschätzungsprerogative des Auftraggebers besteht und ein Ausschluss mangels Eignung nur bei konkreten Anhaltspunkten in Betracht zu ziehen ist.